

Weisung 202606019 vom 25.06.2026 – Umsetzung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes im Bereich Markt und Integration: 4-Phasen-Modell, §§ 15, 15a SGB II

Laufende Nummer: 202606019

Geschäftszeichen: KPI - II-1203.7, II-1203.8.1, II-1203.8.5, II-1203.8.6, II-1212, II-5103, II-5105, II-8033, 5400.1, 5404.2, 5403 / 5390.41 / 5530 /6404 / 6709 /1863.1

Gültig ab: 01.07.2026

Gültig bis: unbefristet

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Weisung 202204001 vom 31.03.2022 – Zukunftsorientierte Ausrichtung der Arbeitgeber-Arbeit – Rahmen für die Arbeit des Arbeitgeber-Service

Weisung 202503006 vom 10.03.2025 – Konkretisierung der zukunftsorientierten Ausrichtung der Arbeitgeber-Arbeit – insbesondere des Arbeitgeber-Service

Weisung 201907017 vom 17.07.2019 – Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung

Aufhebung von Regelungen:

Weisung 202306005 vom 14.06.2023 – Anpassung des Integrationskonzepts der BA (4-Phasen-Modell), unter anderem aufgrund der Einführung des Bürgergeldes im SGB II

Weisung 202306003 vom 08.06.2023 – Veröffentlichung der Fachlichen Weisung zu § 15 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Information 202305005 vom 25.05.2023 – Einführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 15a SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen



Zusammenfassung

Mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz soll die Vermittlung gestärkt und so eine Steigerung frühzeitiger und nachhaltiger Integrationen erzielt werden. Für den Bereich Markt und Integration wird diese Ausrichtung insbesondere mit der Aktualisierung des 4-Phasen-Modells und den Fachlichen Weisungen zu den §§ 15 und 15a SGB II umgesetzt. Im 4-Phasen-Modell werden die neuen Kundenprozesse FbW & Reha ab 01.01.2025 für Kundinnen und Kunden des SGB II ergänzt sowie Anpassungen auf Basis von Erkenntnissen aus Prüfberichten vorgenommen.

1. Ausgangssituation

Mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Vermittlung in Arbeit weiter zu stärken und die Beratung noch konsequenter an den individuellen Chancen und Bedarfen auszurichten. Daher wird das Verhältnis von Fördern und Fordern neu ausbalanciert. Die Regelungen zu Leistungsminderungen werden stringenter ausgestaltet.

Zur Umsetzung dieser Ziele werden insbesondere folgende Regelungen angepasst:

- Der Grundsatz des Forderns wird in **§ 2 SGB II** konkretisiert. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft im maximal zumutbaren Umfang einzusetzen, um ihre Hilfebedürftigkeit möglichst vollständig zu überwinden. Sofern es zu diesem Zweck erforderlich und individuell zumutbar ist, bedeutet dies insbesondere die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit.
- Mit der Einfügung von **§ 3a SGB II** wird der Vorrang der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung stärker betont. Eine Ausnahme kann bestehen, wenn eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit für eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit erfolgversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung, insbesondere bei Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Durch die Anpassungen in **§ 10 SGB II** wird die frühzeitige Aktivierung von Erziehenden gestärkt. Sofern die Kinderbetreuung sichergestellt ist, gelten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an Maßnahmen sowie die Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes künftig bereits ab Vollendung des 14. Lebensmonates des Kindes in der Regel als zumutbar. Zur Vermeidung langfristiger Hilfebedürftigkeit von Selbständigen wird klargestellt, dass nach einem Jahr im Leistungsbezug zu prüfen ist, ob ein Verweis auf eine andere Beschäftigung zumutbar ist.
- **§ 14 SGB II** wird um den Auftrag ergänzt, zum Erhalt oder zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bei Bedarf frühzeitig insbesondere auch bei der Inanspruchnahme von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger zu unterstützen und auf Leistungen im Sinne von § 5 des Neunten Buches zu verweisen.

- Der Kooperationsplan nach **§ 15 SGB II** wird weiterentwickelt und enthält **künftig ein persönliches Angebot** der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung. Er dient weiterhin als zentraler Leitfaden für den Integrationsprozess und zielt darauf ab, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Integrationsstrategie insbesondere aus der Perspektive der Kundinnen und Kunden zu verbessern.
- Grundsätzlich erfolgt die Zusammenarbeit weiterhin unbürokratisch und ohne Rechtsfolgen. Mit **§ 15a SGB II** wird die Verbindlichkeit für diejenigen erhöht, die nicht mitwirken oder Termine nicht wahrnehmen. Wenn Absprachen aus dem Kooperationsplan nicht eingehalten werden, verpflichtet das Jobcenter den Leistungsberechtigten durch Verwaltungsakt zu bestimmten Mitwirkungspflichten. Bei Terminversäumnissen kann eine solche Verpflichtung ebenfalls vorgenommen werden. Das Schlichtungsverfahren wird abgeschafft.
- Die Regelungen zu Leistungsminderungen nach **§§ 31 - 32 SGB II** werden vereinheitlicht und klarer ausgestaltet. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Kundinnen und Kunden, die sich ohne wichtigen Grund weigern, Arbeitsangebote oder Termine im Jobcenter wahrzunehmen. Gleichzeitig werden die Vorschriften um Regelungen zum Schutz insbesondere von Menschen mit psychischen Erkrankungen ergänzt.

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurde die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung der Förderung beruflicher Weiterbildung sowie für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn die Bundesagentur für Arbeit zuständiger Rehabilitationsträger ist, für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit übertragen. Die gesetzlichen Änderungen erfordern Anpassungen am 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit.

Zudem haben Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes Handlungsbedarfe in der Integrationsarbeit aufgezeigt. Zur Verbesserung der Qualität im Integrationsprozess wurden die Regelungen zum Übergabemanagement beim Rechtskreiswechsel, zum Umgang mit der Zumutbarkeit gemäß § 10 SGB II sowie zur Betreuung Selbstständiger im SGB II konkretisiert.

2. Auftrag und Ziel

Die Ziele einer Verbesserung der Qualität der Integrationsprozesse und einer Steigerung der Integrationserfolge werden für den Bereich Markt und Integration insbesondere mit der Umsetzung der folgenden Bausteine verfolgt:

- Aktualisierung des rechtskreisübergreifenden Integrationskonzepts der BA (4-Phasen-Modell)
- Anpassung der Fachlichen Weisung zu den §§ 15 und 15a SGB II

Bei der Aktualisierung des 4-Phasen-Modells werden darüber hinaus Impulse aus Prüfberichten des Bundesrechnungshofes umgesetzt sowie Anpassungen zu den neuen Kundenprozessen FbW & Reha ab 01.01.2025 für Kund*innen des SGB II vorgenommen.

2.1 Aktualisierung des 4-Phasen-Modells

Auf Grundlage des **13. SGB II-Änderungsgesetzes** wurde das 4-Phasen-Modell u. a. zum Vorrang der Vermittlung (§ 3a SGB II), zur früheren Aktivierung von Erziehenden (§ 10 SGB II) und zur Stärkung von Gesundheitsaspekten in der Beratung (§ 14 SGB II) aktualisiert.

Zudem wurden die Regelungen

- für das **Übergabemanagement beim Rechtskreiswechsel** vom SGB III in das SGB II sowie
- die **Betreuung von Selbstständigen im SGB II** durch die Bereitstellung von neu erstellten Referenzprozessen konkretisiert.

Darüber hinaus wurden die Regelungen zu den neuen Kundenprozessen FbW & Reha aktualisiert.

Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III) ist in der im Intranet veröffentlichten jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2.2 Fachliche Weisung zu den §§ 15 und 15a SGB II

Es wird klargestellt, dass das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans persönlich im Jobcenter stattfindet. Der Kooperationsplan wird durch die Aufnahme eines persönlichen Angebots der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung weiterentwickelt. Er dokumentiert die für die gemeinsame Integrationsarbeit vorgesehenen Schritte und wird in seiner Funktion als „roter Faden“ des Integrationsprozesses gestärkt. § 15a SGB II ermöglicht eine Festlegung von Mitwirkungshandeln durch Verwaltungsakt.

Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 15 und 15a SGB III sind in der im Intranet veröffentlichten jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- bieten den gemeinsamen Einrichtungen unter Mitwirkung der Agenturen gezielt Austauschformate zur **Verbesserung der Qualität im Vermittlungs- und Integrationsprozess SGB II** bzw. zu strategischen Ansätzen für Qualitätsverbesserungen an.
- stellen im Rahmen der Trägerverantwortung über die Agenturen für Arbeit die Anwendung und **Umsetzung des Integrationskonzepts** sowie der Fachlichen Weisungen zu den **§§ 15 und 15a SGB II** in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher.

Die Agenturen für Arbeit

- nehmen ihre Trägerverantwortung wahr und begleiten die gemeinsamen Einrichtungen bei der Verbesserung der Qualität im Integrationsprozess SGB II.

- unterstützen mit dem Angebot der **Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) und im Erwerbsleben** erfolgreich integrierte ELB, die sich im aktuellen Beruf oder in ihrer beruflichen Karriere weiterentwickeln möchten oder im Rahmen der Ausbildung eine Nachbetreuung wünschen.
- gestalten die **individuelle Vermittlungs- und Integrationsarbeit** entlang der Kernelemente des 4-Phasen-Modells bedarfs-, ressourcen- und zielorientiert aus und stellen eine schlüssige und transparente Dokumentation in VERBIS sicher.
- richten die **Beratungsintensität** mit den Kundinnen und Kunden anhand der **individuellen Unterstützungsbedarfe** aus.
- legen in einem **lokalen Schnittstellenkonzept** konkrete Regelungen für eine optimale Zusammenarbeit von arbeitnehmer- und arbeitgeberorientierter Vermittlung und den weiteren tangierten Bereichen fest und reflektieren diese in regelmäßigen Abständen, um Optimierungsbedarfe abzuleiten.
- regeln die Zusammenarbeit und den **wechselseitigen Informationsaustausch** für rechtskreisübergreifende Fälle und stellen sicher, dass ein professionelles **Übergabemanagement** mit Dokumentation in Übergabevermerken erfolgt und beziehen diese Regelungen in die fachaufsichtlichen Aktivitäten im SGB III ein.

Die gemeinsamen Einrichtungen

Integrationskonzept der BA (4-Phasen-Modell):

- gestalten die **individuelle Integrationsarbeit** entlang der Kernelemente des 4-Phasen-Modells bedarfs-, ressourcen- und zielorientiert aus und stellen eine schlüssige und transparente Dokumentation in VerBIS und COSACH (im Förderkontext) sicher.
- legen in einem **lokalen Schnittstellenkonzept** konkrete Regelungen für eine optimale Zusammenarbeit von arbeitnehmer- und arbeitgeberorientierter Vermittlung und den weiteren tangierten Bereichen fest und reflektieren diese in regelmäßigen Abständen, um Optimierungsbedarfe abzuleiten.
- stellen eine **zielorientierte vermittlerische Betreuung von selbständigen ELB** sicher. Hierfür orientieren sie sich an den Referenzprozessen zur Betreuung Selbständiger im Rechtskreis SGB II.
- nehmen die Vermittlungs- und **Integrationsarbeit bei Erziehenden** frühzeitig auf. Hierzu führen sie bereits vor der Geburt des Kindes (im zeitlichen Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Schwangerschaft) eine Beratung durch, um die Möglichkeit der Inanspruchnahme von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II oder mögliche Alternativen ergebnisoffen zu besprechen. Dabei sind die Gegebenheiten der gesamten Bedarfsgemeinschaft und der Familie zu berücksichtigen. Spätestens sechs Monate nach der Geburt des Kindes soll ein qualifiziertes Beratungsgespräch vereinbart werden, um die Wiederaufnahme des Regelprozess des 4-Phasen-Modells zu prüfen, eine erste Orientierung zum Wiedereinstieg, zu möglichen Qualifizierungs- und Unterstützungsbedarfen vorzunehmen und eventuell erforderliche Schritte zur Sicherstellung der Kinderbetreuung zu vereinbaren. Das nächste vereinbarte



Beratungsgespräch soll spätestens mit Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes (analog § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II) erfolgen.

- führen bei **Schülerinnen und Schülern** spätestens im ersten Schulhalbjahr im Schulabgangsjahr eine Potenzialanalyse durch und beginnen den Regelprozess des 4-Phasen-Modells, sofern nicht das Ziel der Besuch einer weiterführenden Schule oder die Aufnahme eines Studiums ist.
- regeln die Zusammenarbeit und den wechselseitigen Informationsaustausch und stellen sicher, dass ein **professionelles Übergabemanagement** umgesetzt wird. Nach einem Rechtskreisübertritt vom SGB III in das SGB II wird ein zeitnahes Erstgespräch SGB II innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, zu dem Leistungen beantragt wurden, geführt.
- stellen sicher, dass bei Wahrnehmung der Aufgabe der **Ausbildungsvermittlung** durch die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung die ausbildungsuchenden jungen Menschen bedarfs- und nachfrageorientiert individuell Unterstützung erhalten. Bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit wirken die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung auf die Wahrnehmung der Angebote zur beruflichen Orientierung und Beratung sowie der Ausbildungsvermittlung hin.
- Identifizieren frühzeitig Rehabilitationsbedarfe und wirken auf eine Antragsstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hin. Eine Unterstützung und Orientierung bietet unter anderem die Kurzübersicht zur "Identifizierung von Reha-Bedarfen" oder die Arbeitshilfe "Bedarfserkennung und Zugang zu Rehabilitation & Teilhabe".

Fachlichen Weisung zu den §§ 15 und 15a SGB II

- stellen die Umsetzung der Fachlichen Weisungen zu den **§§ 15 und 15a SGB II** sicher.

Fachaufsicht

- prüfen und aktualisieren ihr **lokales Fachaufsichtskonzept** und berücksichtigen dabei die Impulse aus dem 13. SGB II-Änderungsgesetz sowie die Anpassungen aus dem 4-Phasen-Modell und richten ihre risikoorientierte Fachaufsicht darauf aus.
- prüfen monatlich die konkrete Umsetzung der festgelegten Fachaufsicht der Team- und Bereichsleitungen, leiten aus den Erkenntnissen Maßnahmen ab und überprüfen diese regelmäßig auf ihre Wirkung.

4. Info

entfällt



5. Haushalt

In den gemeinsamen Einrichtungen erfolgt **keine Personalmehrung** auf Basis dieser Weisung. Etwaige personelle Mehrbedarfe sind entsprechend dem Vorgehensmodell zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen anzumelden.

6. Beteiligung

entfällt

Gez.

Unterschrift

Anlagen



Metadaten für die Veröffentlichung im Intranet

Vorstandsbereich	VRE
Geschäftsbereich	KPI
BA-Rollenobergruppe	<input type="checkbox"/> FamKa <input checked="" type="checkbox"/> Fachdienste <input checked="" type="checkbox"/> Kundenzugang <input checked="" type="checkbox"/> Leistung, Förderung SGB II <input type="checkbox"/> Operativer Service (OS) SGB III <input checked="" type="checkbox"/> Vermittlung-Beratung <input type="checkbox"/> Interner Service <input checked="" type="checkbox"/> Führung
Rollen	
Fachverfahren	VerBIS
Rollenunabhängige räumliche Gültigkeit	<input type="checkbox"/>
Relevanz § 50 Abs. 3 SGB II	<input checked="" type="checkbox"/>
nur für den internen Dienstgebrauch / keine Veröffentlichung im Internet	<input type="checkbox"/>